

**Vertrag über flexible Altersarbeitszeit  
(FALTER)**

Zwischen \_\_\_\_\_  
(Dienstgeber)

und

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
(Beschäftigte/Beschäftigter<sup>1</sup>)

wird auf der Grundlage

- a) des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ - vom 27. Februar 2010 in der jeweils geltenden Fassung
- b) und des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - vom 16. Juli 2021

zum Dienstvertrag vom \_\_\_\_\_  
folgender

**Änderungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

**Beginn der Arbeit nach dem Modell FALTER**

Das Arbeitsverhältnis wird zu den bisherigen Bedingungen (Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_) nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ab dem \_\_\_\_\_ (§ 13 Satz 3 TV FlexAZ) nach dem Modell FALTER fortgeführt.

**§ 2**

**Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze**

Herr/Frau<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ wird nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze befristet für die Dauer vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zu den Bedingungen des bisherigen Arbeitsvertrages und dieses Änderungsvertrages weiterbeschäftigt (§ 13 Satz 4 TV FlexAZ).

**§ 3**

**Arbeitszeit**



Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der gesamten Dauer der Arbeit nach dem Modell FALTER beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies sind \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.

#### **§ 4**

##### **Rentenbezug**

Während der Arbeit nach dem Modell FALTER ist der/die Beschäftigte<sup>1</sup> verpflichtet, eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v. H. der jeweils zustehenden Vollrente wegen Alters zu beziehen (§ 13 Satz 2 TV FlexAZ).

#### **§ 5**

##### **Mitwirkungspflichten**

Der/Die<sup>1</sup> Beschäftigte hat Änderungen der ihn/sie<sup>1</sup> betreffenden Verhältnisse, die für das FALTER-Arbeitszeitmodell erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist der/die<sup>1</sup> Beschäftigte verpflichtet, den Arbeitgeber von der Zustellung eines Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 6**

##### **Ende des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zum vereinbarten Zeitpunkt nach § 2.
- (2) Unbeschadet des Zeitpunktes nach Abs. 1 endet das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente (§ 13 Satz 4 TV FlexAZ).

---

Ort, Datum

---

Dienstgeber

---

Beschäftigte/er<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte durchstreichen!